Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

TA Lärm Experimentierklausel: neue Vorgaben durch Verordnungsgeber - aktueller Stand

Stuttgart, 18.09.2024

Sven-Oliver Wessolowski

Inhalt

- Experimentierklausel TA Lärm – Genese und aktueller Stand
- Privilegierung von Musikclubs und Live-Musikspielstätten

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und aktueller Stand

Beschluss Bauministerkonferenz

22.02.2019 Beschluss 133. Bauministerkonferenz:

Aus Sicht der BMK müssen zur benötigten Realisierung von Flächenpotentialen für ein Mehr an Wohnungsbau folgende Gesichtspunkte dringend auf Bundesebene einer Lösung zugeführt werden:

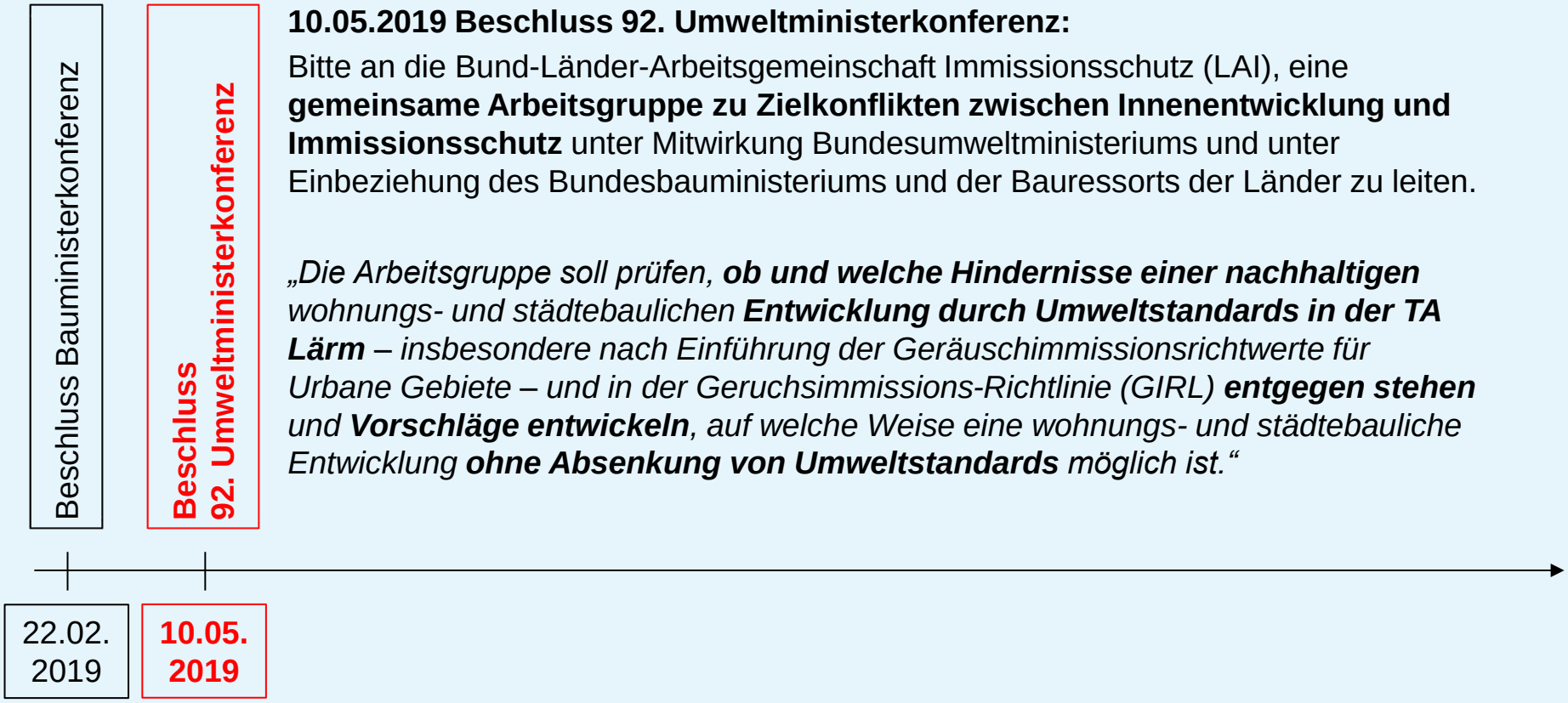
b. Anpassung des Bundesimmissionsschutzrechtes (BImSchG und/oder TA Lärm), die es ermöglicht, **Lärmgrenzwerte** bei an Gewerbebetriebe heranrückende Wohnbebauung **durch passive Schallschutzmaßnahmen einzuhalten**.

c. **Ergänzung der TA Lärm** im Rahmen einer Novellierung - auf Basis einer Anpassung des BImSchG - muss der **Messpunkt** zur Beurteilung entsprechend bautechnischer und planungsoptimierter Lösungen (z. B. Hamburger/HafenCity-Fenster) zur Realisierung von Innenentwicklungspotentialen **differenzierter betrachtet** werden können;

➔ Bitte an die Umweltministerkonferenz (UMK), eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten mit dem Ziel, **Vorschläge** für eine **Flexibilisierung der** Geruchimmissions-Richtlinie (GIRL) und **der TA Lärm** unter Berücksichtigung von Umweltstandards und der Erforderlichkeit einer nachhaltigen wohnungsbau- und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten.

22.02.
2019

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und aktueller Stand

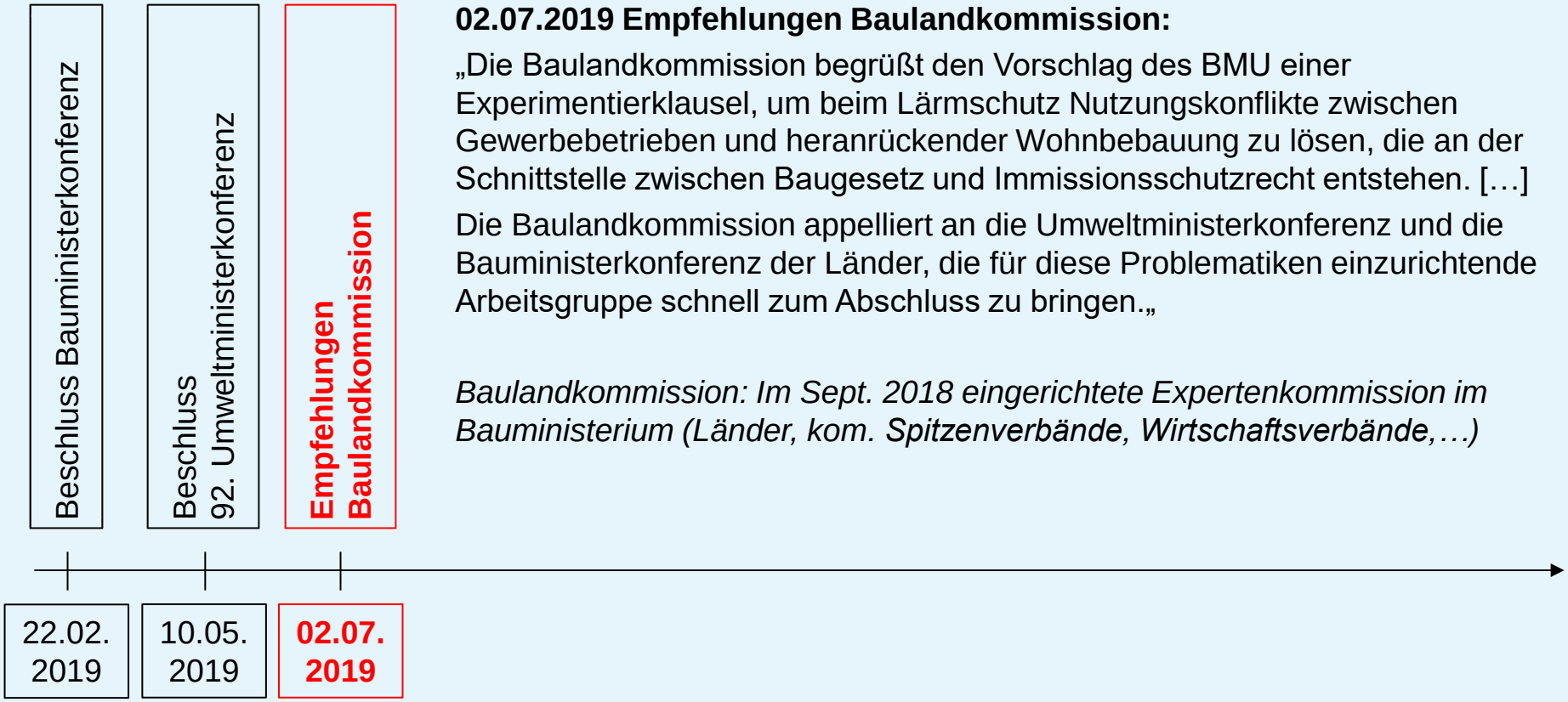


10.05.2019 Beschluss 92. Umweltministerkonferenz:

Bitte an die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), eine **gemeinsame Arbeitsgruppe zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz** unter Mitwirkung Bundesumweltministeriums und unter Einbeziehung des Bundesbauministeriums und der Bauressorts der Länder zu leiten.

*„Die Arbeitsgruppe soll prüfen, **ob und welche Hindernisse einer nachhaltigen** wohnungs- und städtebaulichen **Entwicklung durch Umweltstandards in der TA Lärm** – insbesondere nach Einführung der Geräuschimmissionsrichtwerte für Urbane Gebiete – und in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) **entgegen stehen** und **Vorschläge entwickeln**, auf welche Weise eine wohnungs- und städtebauliche Entwicklung **ohne Absenkung von Umweltstandards** möglich ist.“*

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und aktueller Stand



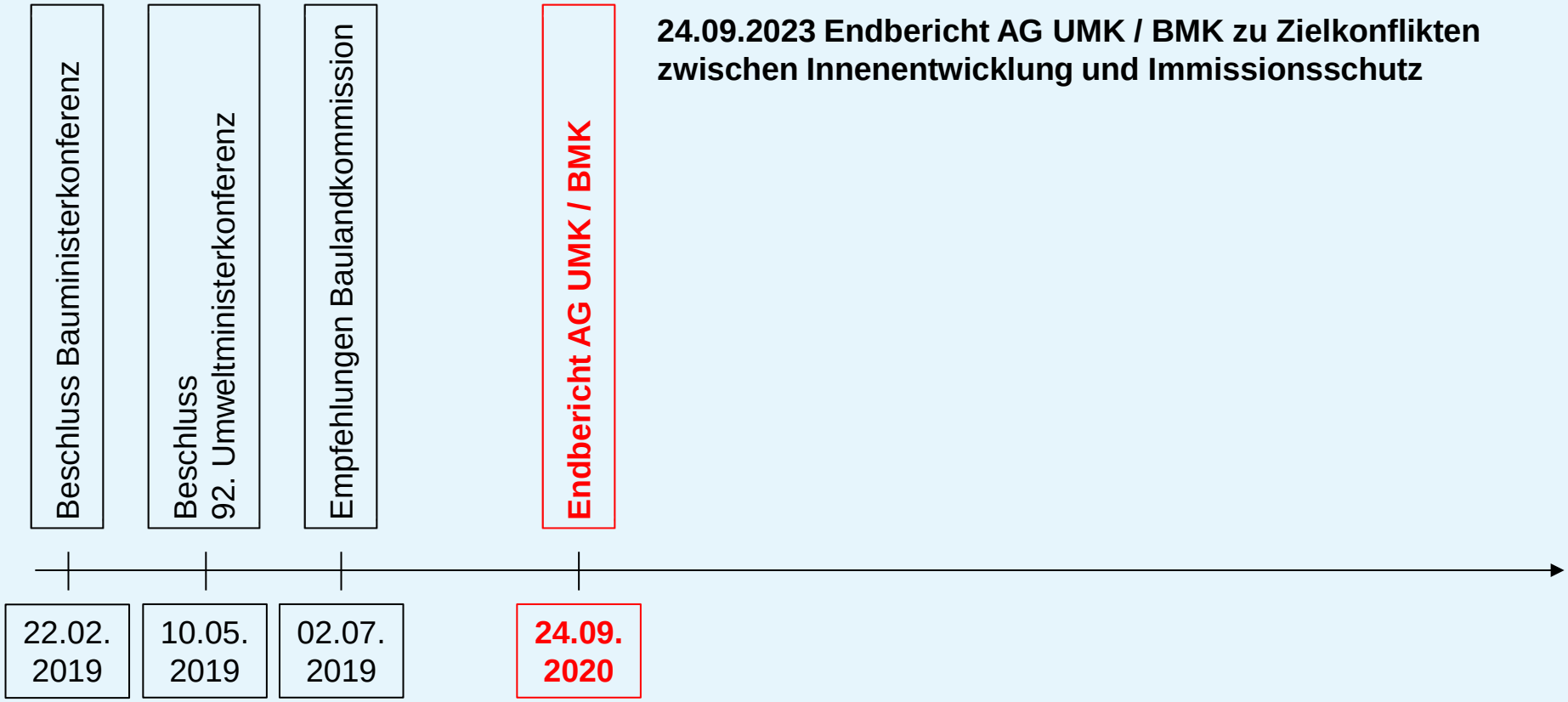
02.07.2019 Empfehlungen Baulandkommission:

„Die Baulandkommission begrüßt den Vorschlag des BMU einer Experimentierklausel, um beim Lärmschutz Nutzungskonflikte zwischen Gewerbebetrieben und heranrückender Wohnbebauung zu lösen, die an der Schnittstelle zwischen Baugesetz und Immissionsschutzrecht entstehen. […]

Die Baulandkommission appelliert an die Umweltministerkonferenz und die Bauministerkonferenz der Länder, die für diese Problematiken einzurichtende Arbeitsgruppe schnell zum Abschluss zu bringen.„

Baulandkommission: Im Sept. 2018 eingerichtete Expertenkommission im Bauministerium (Länder, kom. Spitzenverbände, Wirtschaftsverbände,…)

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und aktueller Stand



24.09.2023 Endbericht AG UMK / BMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und aktueller Stand

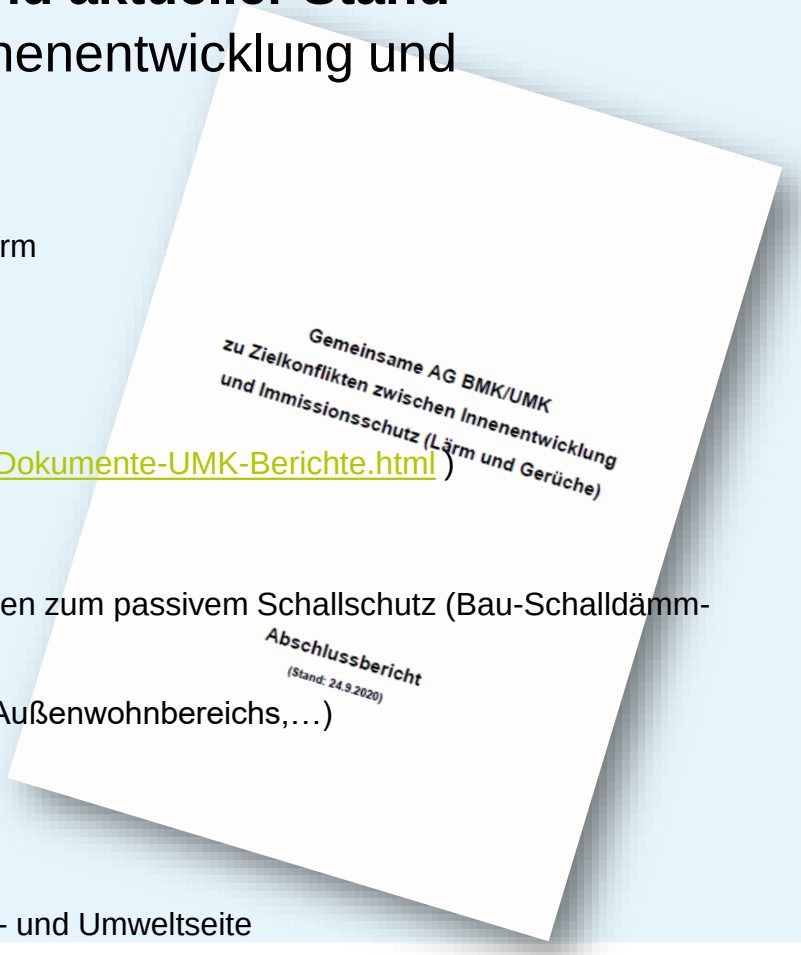
AG UMK / BMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz

Auftrag:

- Probleme identifizieren → Vorschläge für eine Flexibilisierung der TA Lärm
- Keine Absenkung von Umweltstandards

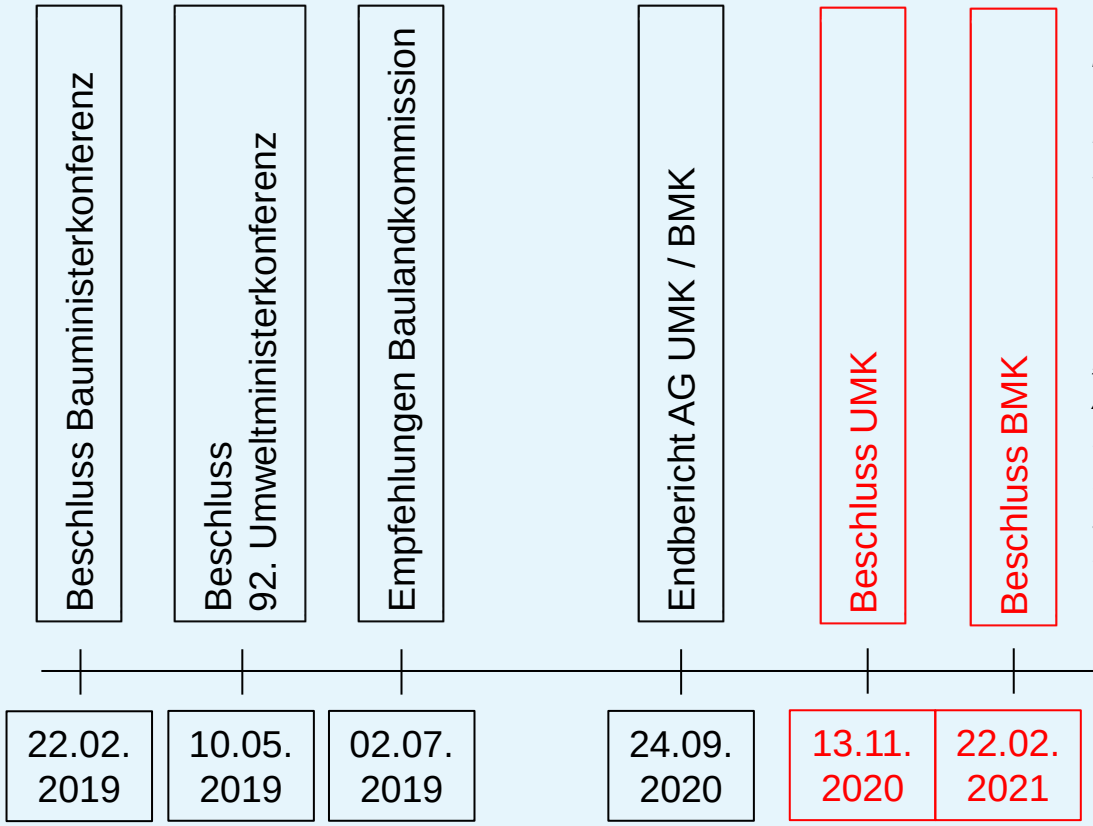
Arbeitsergebnis:

- Endbericht vom 24.09.2020 (https://www.umweltministerkonferenz.de/Dokumente-UMK-Berichte.html)
- Vorschlag einer **Experimentierklausel**:
  - Anhebung der IRW der TA Lärm nachts, verknüpft mit Anforderungen zum passivem Schallschutz (Bau-Schalldämm-Maß) → Innenraumschutzziel
  - enge Voraussetzungen (B-Plan zur Innenentwicklung, Schutz des Außenwohnbereichs,…)
  - zeitliche Befristung auf 10 Jahre
  - Evaluierung
  - Unterschiedliche Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung von Bau- und Umweltseite



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand



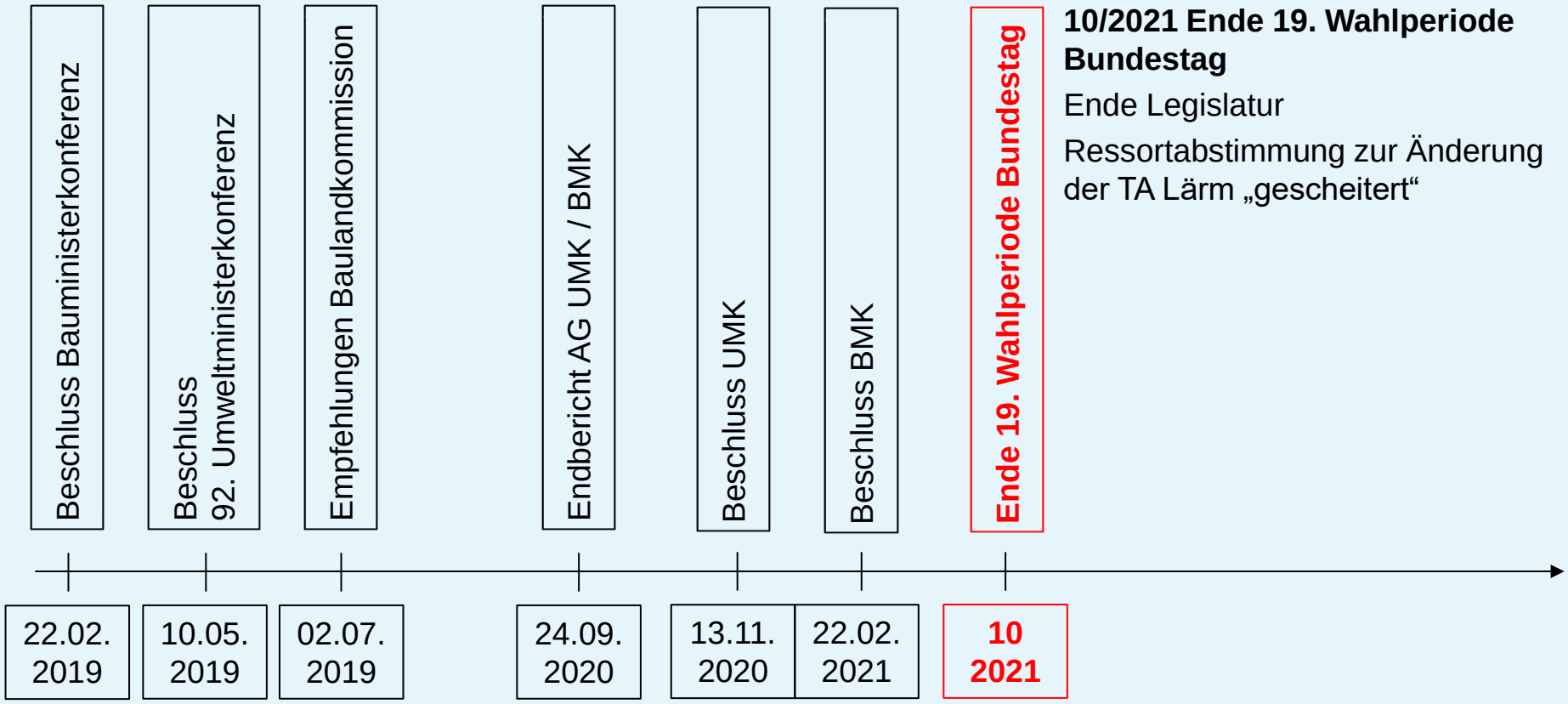
13.11.2020 Beschluss der 95. UMK

*"Die UMK hält es für angemessen, den Anwendungsbereich einer möglichen Experimentierklausel auf Urbane und Misch-/Kerngebiete sowie auf erhöhte Nachtwerte von **maximal 48 dB(A)** zu beschränken. Sie spricht sich dafür aus, diese Regelung nach Ablauf von **fünf Jahren** einer ergebnisoffenen Evaluierung zu unterziehen."*

22.01.2021 Umlaufbeschluss der BMK

*„Die Bauministerkonferenz hält es für angemessen, als Anwendungsbereich einer möglichen Experimentierklausel **allgemeine Wohngebiete**, Kern-, Dorf-, Mischgebiete und urbane Gebiete sowie […] dörfliche Wohngebiete vorzusehen und dort erhöhte Nachtwerte von maximal **55 dB(A)** zu ermöglichen. Sie spricht sich dafür aus, diese Regelung bis zum **31. Dezember 2029** einer ergebnisoffenen Evaluierung zu unterziehen."*

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand



10/2021 Ende 19. Wahlperiode Bundestag

Ende Legislatur

Ressortabstimmung zur Änderung der TA Lärm „gescheitert“

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Ende 19. Wahlperiode Bundestag

Koalitionsvertrag 20. Legislatur

11/2021 Koalitionsvertrag 20. Legislaturperiode (2021 – 2025)

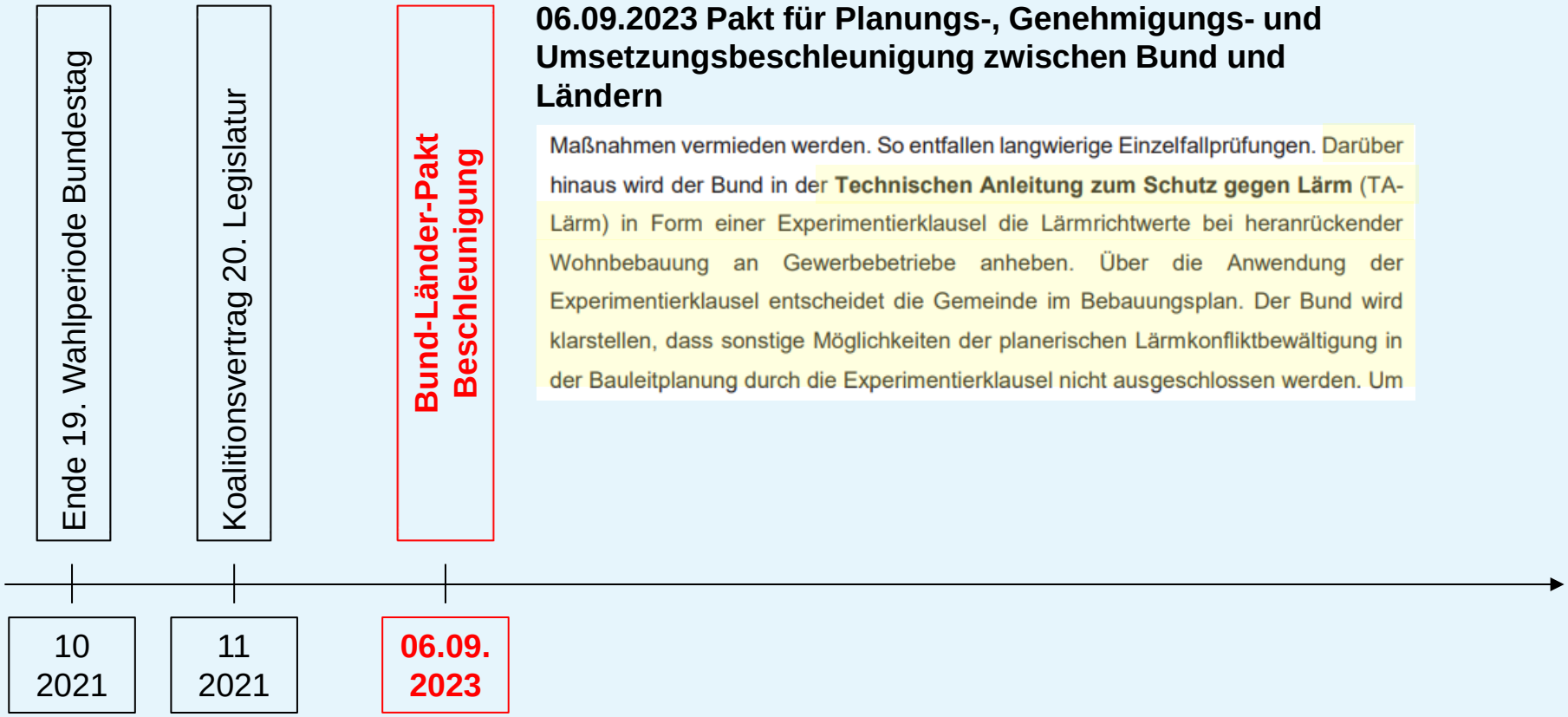
„Die TA Lärm werden wir modernisieren und an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anpassen, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen.“



10 2021

11 2021

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

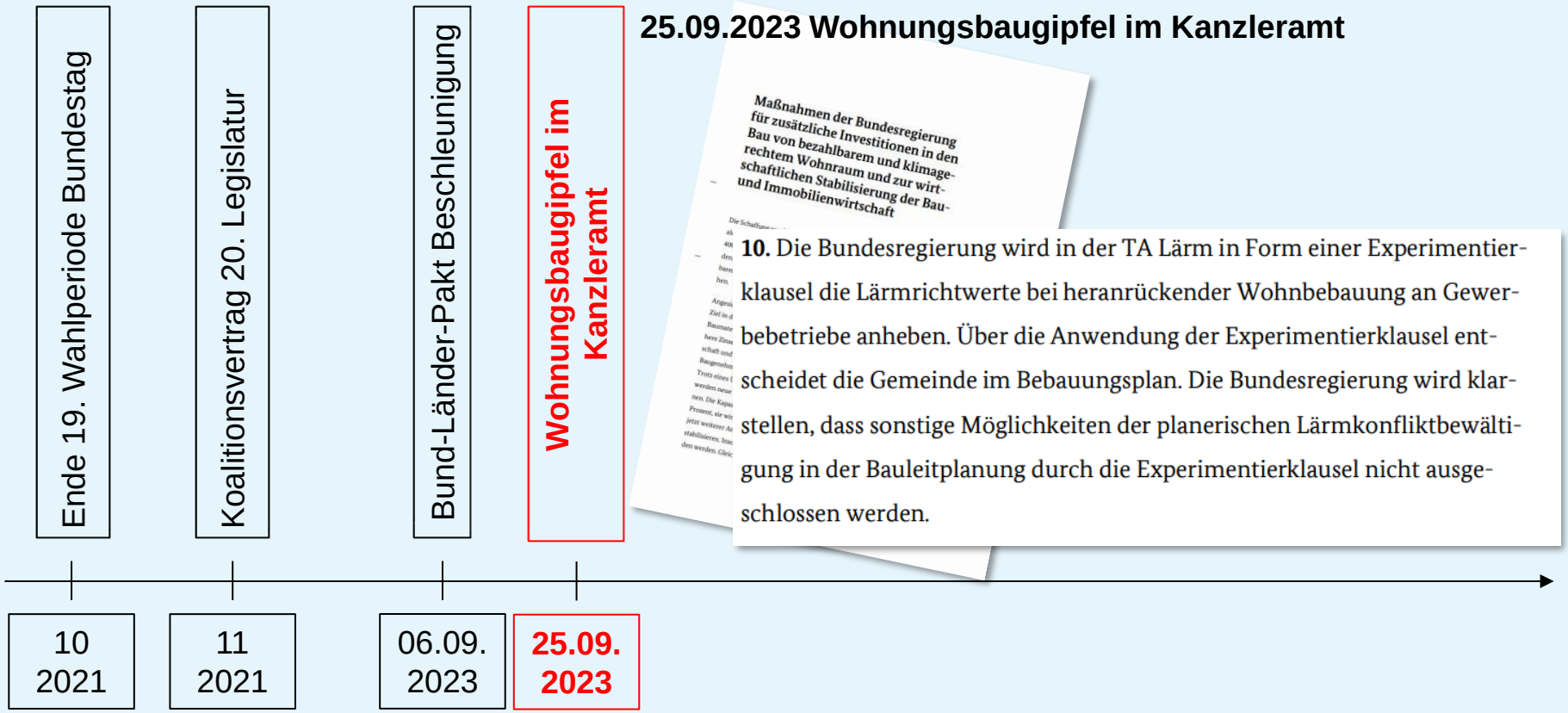


06.09.2023 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern

Maßnahmen vermieden werden. So entfallen langwierige Einzelfallprüfungen. Darüber hinaus wird der Bund in der **Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm** (TA-Lärm) in Form einer Experimentierklausel die Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben. Über die Anwendung der Experimentierklausel entscheidet die Gemeinde im Bebauungsplan. Der Bund wird klarstellen, dass sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung in der Bauleitplanung durch die Experimentierklausel nicht ausgeschlossen werden. Um

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Experimentierklausel TA Lärm – Entwicklung / Sachstand



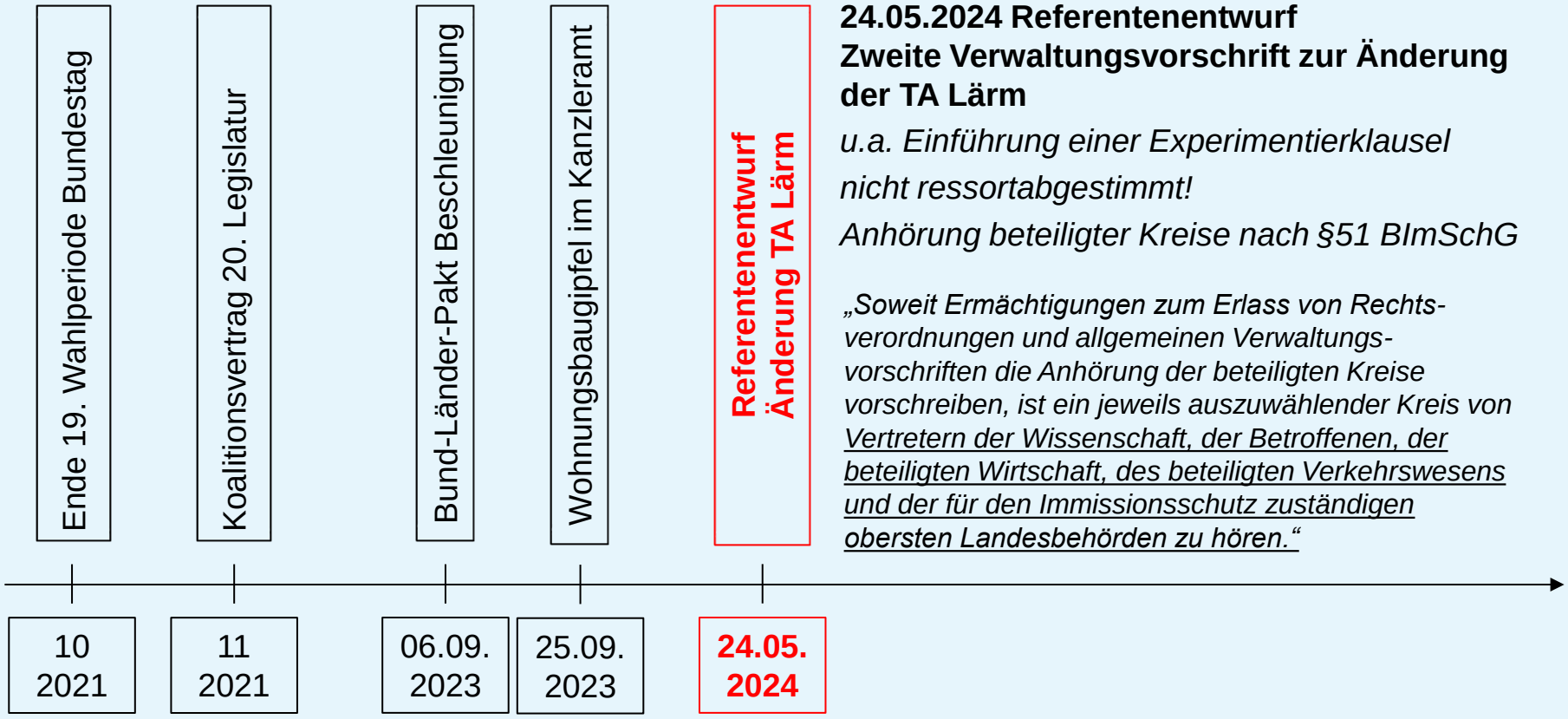
25.09.2023 Wohnungsbaugipfel im Kanzleramt

Maßnahmen der Bundesregierung für zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum und zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft

10. Die Bundesregierung wird in der TA Lärm in Form einer Experimentierklausel die Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben. Über die Anwendung der Experimentierklausel entscheidet die Gemeinde im Bebauungsplan. Die Bundesregierung wird klarstellen, dass sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung in der Bauleitplanung durch die Experimentierklausel nicht ausgeschlossen werden.

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand



24.05.2024 Referentenentwurf
Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm

u.a. Einführung einer Experimentierklausel

nicht ressortabgestimmt!

Anhörung beteiligter Kreise nach §51 BImSchG

„Soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Referentenentwurf der Bundesregierung – Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm (Bearbeitungsstand 24.05.2024)

Gegenstand der Änderungen:

- Fehlerkorrekturen / Aktualisierung von Verweisen (Normen, 16. BImSchV,…)
- Klarstellung bzgl. zulässiger Schallpegelmessgeräte
- Einführung IRW für dörfliche Wohngebiete (57/42 dB(A))
- Einführung Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung **(DIE EXPERIMENTIERKLAUSEL!)**



Referentenentwurf einer Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Bearbeitungsstand: 24.05.2024 13:50

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Vorblatt

A. Problem und Ziel

In den wachsenden Städten und Regionen besteht seit Jahren eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnungen und Grundstücken für den Wohnungsbau. Der hohe Bedarf insbesondere an bezahlbarem Wohnraum erfordert eine nachhaltige Flächenentwicklung, die auch im Hinblick auf die Belange des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Verkehrsvermeidung in der Stadt der kurzen Wege die Nutzung von durch Anlagengeräusche belasteten Grundstücken im Rahmen des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerblich genutzte Grundstücken, die durch Anlagengeräusche belastet sind, nicht unnötig einschränkt. Dies betrifft insbesondere Grundstücke, die durch gewerblich oder industriell genutzte Anlagen erfasst.

Vor diesem Hintergrund haben die Bauministerkonferenz (BMK) und die Umweltministerkonferenz (UMK) eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, unter anderem Vorschläge für eine Flexibilisierung von Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung von Umweltstandards und der Erforderlichkeit einer nachhaltigen wohnungs- und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten. Die Vorschläge wurden mit dem Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe vom 24. September 2020 vorgelegt. UMK und BMK haben den Bericht zur Kenntnis genommen und den Bund gebeten, die im Abschlussbericht aufgezeigten Flexibilisierungsmöglichkeiten umzusetzen.

Diese Empfehlungen hat die damalige Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode aufgegriffen und einen Entwurf zur Änderung der TA Lärm vorgelegt. Das Vorhaben konnte jedoch nicht mehr zum Abschluss gebracht werden. Der bereits erarbeitete Entwurf wurde nun von der Bundesregierung überarbeitet und um im Koalitionsvertrag vereinbarte Inhalte ergänzt. Insbesondere werden die Zeilen 3084 bis 3089 umgesetzt, die eine Anpassung der TA Lärm an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten, sowie eine Verbesserung der Bedingungen für Clubs und Livemusikspielstätten vorsehen. Ausgehend hiervon beinhaltet der Entwurf einen Vorschlag zur Flexibilisierung der Vorschriften im Hinblick auf Lärmkonflikte, um auch auf diese Weise die benötigte Mobilisierung von Flächenpotentialen für ein Mehr an Wohnungsbau realisieren zu können. Im Hinblick auf die Vermeidung gesundheitlicher Risiken durch Lärm gelten künftig in den erfassten Gebieten nur dann erhöhte Immissionsrichtwerte, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zudem wurde die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) mit Wirkung zum 23. Juni 2021 um den Gebietstyp des dörflichen Wohngebietes (§ Sa) ergänzt. Für dieses sieht die TA Lärm in der Nummer 6.1 bisher keine zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte vor. Diesem Umstand wird durch die vorgesehene Änderung abgeholfen.

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Referentenentwurf der Bundesregierung – Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm (Bearbeitungsstand 24.05.2024)

Gegenstand der Sonderregelung:

- Im Falle des Heranrückens in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allg. Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbare genutzter Gebiete **(auch Clubs und Diskotheken)** gelten für heranrückende Wohnbebauung nachts höhere IRW (urbane Gebiete 50 dB(A); Kern-Mischgebiete 48 dB(A); allgemeine Wohngebiete 43 dB(A); Geräuschspitzen urbane Gebiete und Kern-/Mischgebiete: 65 dB(A); WA-Gebiete 60 dB(A).

Voraussetzungen:

- B-Plan zur Innenentwicklung
- Fensterkonstruktionen mit ausreichender Luftzufuhr, bewertetes Bau-Schalldämm-Maß der Fassade mindestens 30 dB mit mind. einem teilgeöffneten Fenster
- Aufenthaltsbereiche im Freien, die die IRW am Tag einhalten
- Abwägung muss die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes (wie Nutzungsanordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung, Grundrissgestaltung,…) berücksichtigen und dokumentieren.

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Referentenentwurf der Bundesregierung – Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm (Bearbeitungsstand 24.05.2024)

Ausnahmen:

- Heranrücken von Wohnbebauung an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist (ins. Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Straßenmeistereien, Rastanlagen, Hochspannungsfreileitungen)

Befristung:

- Gilt für Vorhaben im Geltungsbereich eines B-Plans dessen Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.Dezember 2032 gefasst worden ist.
- Bei unwirksam erklärten B-Plänen bleiben die erhöhten IRW für 2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anwendbar für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt / angezeigt worden sind.

Evaluierung:

- Evaluierungsbericht über die gewonnenen Erfahrungen bis zum 30.6.2031
- Evaluierung soll Anwendungsumfang der Neuregelung (Anzahl B-Pläne und Wohnungen) und Wirkung der Regelungen auf Bewohnerinnen und Bewohner (Zufriedenheit, Beschwerden, Auswirkungen auf Nachtschlag, Herz-Kreislauf-System etc.) untersuchen.

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Vergleich Eckpunkte Experimentierklausel mit Empfehlungen aus dem Abschlussbericht AG BMK / UMK

	BMK	UMK	Entwurf TA Lärm
Anwendungsbereich	Urbane Gebiete Kern-, Dorf-, Mischgebiete, WA-Gebiete	Urbane Gebiete Kern-, Mischgebiete,	Urbane Gebiete Kern-/ Mischgebiete, WA-Gebiete
IRW Urbane Gebiete	55 dB(A)	48 dB(A)	50 dB(A)
IRW Kern-,(Dorf-), Mischgebiete	55 dB(A)	48 dB(A)	48 dB(A)
IRW WA-Gebiete	55 dB(A)	-	43 dB(A)
Bewertetes Bauschalldämm-Maß	25 dB(A)	30 dB(A)	30 dB(A)
Außenbereichsschutz	Aufenthaltsbereiche mit Einhaltung IRW Tag	Aufenthaltsbereiche mit Einhaltung IRW Tag	Aufenthaltsbereiche mit Einhaltung IRW Tag
Befristung	10 Jahre	10 Jahre	8 Jahre
Evaluierung	Nach 9 Jahren	Nach 5 Jahren (UMK-Beschluss)	Nach 7,5 Jahren

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Referentenentwurf der Bundesregierung – Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm (Bearbeitungsstand 24.05.2024)

Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG (24.05.2024 – 21.06.2024)

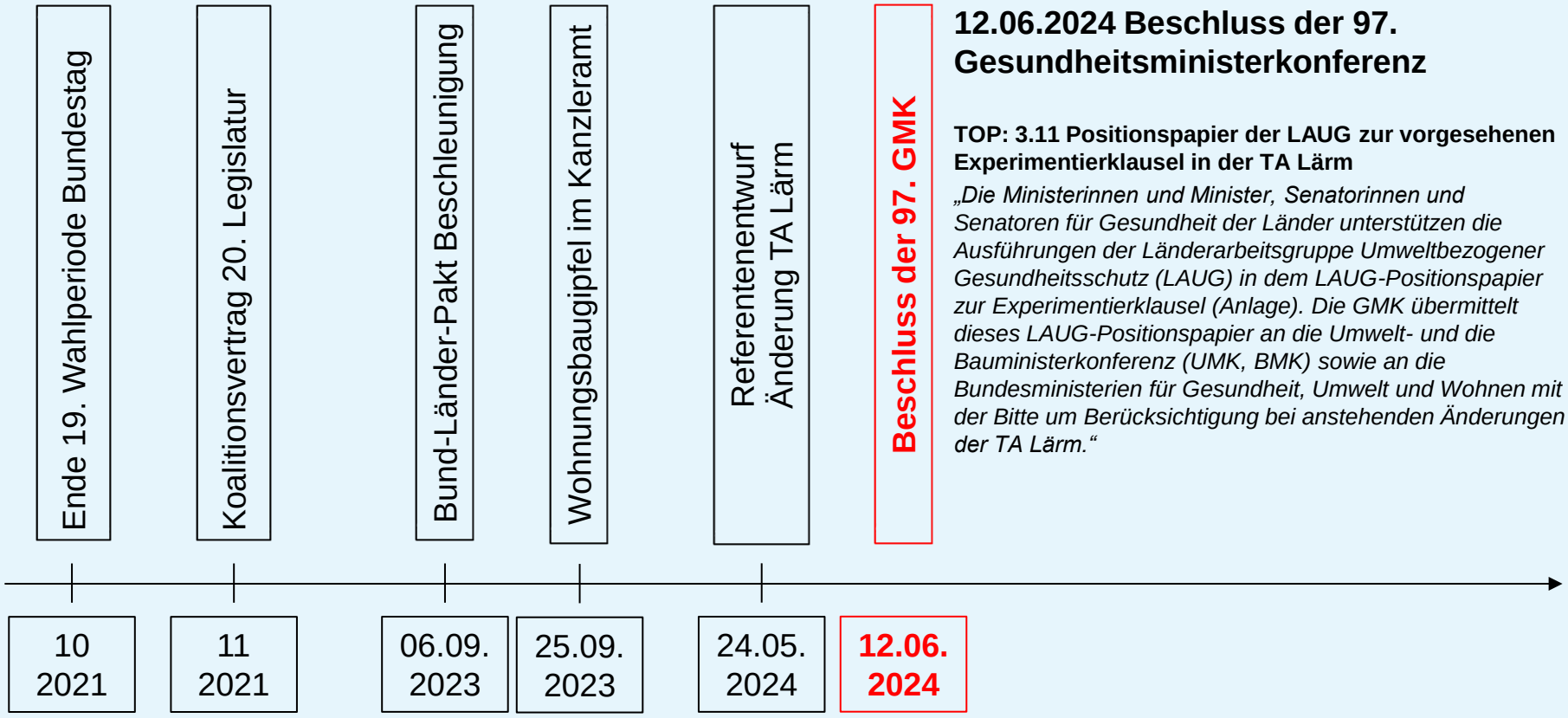
➔ 65 Stellungnahmen von Ländern und Verbänden (58 veröffentlicht unter BMUV: Referentenentwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm | Gesetze und Verordnungen)

➔ Kritikpunkte aus Sicht des Immissionsschutzes (Auswahl):

- Absenkung Lärmschutzniveau
- Höhe der IRW (insb. für urbane Gebiete) und fehlende lärmfachliche Begründung
- Anwendung in Allgemeinen Wohngebieten
- Regelung der Experimentierklausel stehen im Widerspruch zu Regelungen in den Betriebsgenehmigungen der Gewerbebetriebe
- keine ausreichende Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche beim Innenschutzziel (Schalldämmmaß)
- Vorrangige Maßnahmen zum Lärmschutz sind lediglich zu „berücksichtigen“
- ungeeignete Befristungsregelung (bezogen auf B-Plan, keine Rückführung)
- Evaluierung lediglich laut Begründung

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand



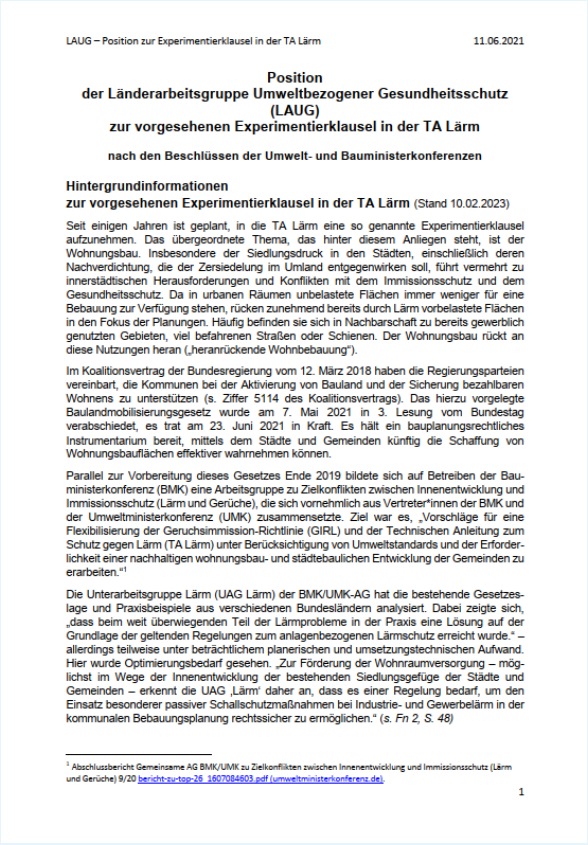
12.06.2024 Beschluss der 97. Gesundheitsministerkonferenz

TOP: 3.11 Positionspapier der LAUG zur vorgesehenen Experimentierklausel in der TA Lärm

„Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder unterstützen die Ausführungen der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) in dem LAUG-Positionspapier zur Experimentierklausel (Anlage). Die GMK übermittelt dieses LAUG-Positionspapier an die Umwelt- und die Bauministerkonferenz (UMK, BMK) sowie an die Bundesministerien für Gesundheit, Umwelt und Wohnen mit der Bitte um Berücksichtigung bei anstehenden Änderungen der TA Lärm.“

Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Beschluss der 97. Gesundheitsministerkonferenz - LAUG Positionspapier (Stand 10.02.2023)



LAUG – Position zur Experimentierklausel in der TA Lärm 11.06.2021

Position
der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG)
zur vorgesehenen Experimentierklausel in der TA Lärm

nach den Beschlüssen der Umwelt- und Bauministerkonferenzen

Hintergrundinformationen
zur vorgesehenen Experimentierklausel in der TA Lärm (Stand 10.02.2023)

Seit einigen Jahren ist geplant, in die TA Lärm eine so genannte Experimentierklausel aufzunehmen. Das übergeordnete Thema, das hinter diesem Anliegen steht, ist der Wohnungsbau. Insbesondere der Siedlungsdruck in den Städten, einschließlich deren Nachverdichtung, die der Zersiedelung im Umland entgegenwirken soll, führt vermehrt zu innerstädtischen Herausforderungen und Konflikten mit dem Immissionsschutz und dem Gesundheitsschutz. Da in urbanen Räumen unbelastete Flächen immer weniger für eine Bebauung zur Verfügung stehen, rücken zunehmend bereits durch Lärm vorbelastete Flächen in den Fokus der Planungen. Häufig befinden sie sich in Nachbarschaft zu bereits gewerblich genutzten Gebieten, viel befahrenen Straßen oder Schienen. Der Wohnungsbau rückt an diese Nutzungen heran („heranrückende Wohnbebauung").

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 12. März 2018 haben die Regierungsparteien vereinbart, die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens zu unterstützen (s. Ziffer 5114 des Koalitionsvertrags). Das hierzu vorgelegte Baulandmobilisierungsgesetz wurde am 7. Mai 2021 in 3. Lesung vom Bundestag verabschiedet, es trat am 23. Juni 2021 in Kraft. Es hält ein bauplanungsrechtliches Instrumentarium bereit, mittels dem Städte und Gemeinden künftig die Schaffung von Wohnungsbauflächen effektiver wahrnehmen können.

Parallel zur Vorbereitung dieses Gesetzes Ende 2019 bildete sich auf Betreiben der Bauministerkonferenz (BMK) eine Arbeitsgruppe zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche), die sich vornehmlich aus Vertreter*innen der BMK und der Umweltministerkonferenz (UMK) zusammensetzte. Ziel war es, „Vorschläge für eine Flexibilisierung der Geruchsimmission-Richtlinie (GIRL) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung von Umweltstandards und der Erforderlichkeit einer nachhaltigen wohnungsbau- und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten."[1]

Die Unterarbeitsgruppe Lärm (UAG Lärm) der BMK/UMK-AG hat die bestehende Gesetzeslage und Praxisbeispiele aus verschiedenen Bundesländern analysiert. Dabei zeigte sich, „dass beim weit überwiegenden Teil der Lärmprobleme in der Praxis eine Lösung auf der Grundlage der geltenden Regelungen zum anlagenbezogenen Lärmschutz erreicht wurde." – allerdings teilweise unter beträchtlichem planerischen und umsetzungstechnischen Aufwand. Hier wurde Optimierungsbedarf gesehen. „Zur Förderung der Wohnraumversorgung – möglichst im Wege der Innenentwicklung der bestehenden Siedlungsgefüge der Städte und Gemeinden – erkennt die UAG ‚Lärm' daher an, dass es einer Regelung bedarf, um den Einsatz besonderer passiver Schallschutzmaßnahmen bei Industrie- und Gewerbelärm in der kommunalen Bebauungsplanung rechtssicher zu ermöglichen." (*s. Fn 2, S. 48*)

[1] Abschlussbericht Gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche) 9/20 bericht-zu-top-26_1607084603.pdf (umweltministerkonferenz.de).

1

„Der Lärmschutz der für den Gesundheitsschutz und die Lebensqualität wichtigen Außenbereiche ist…ist unbedingt weiter aufrecht zu erhalten."

„Die LAUG spricht sich dafür aus, das Lärmschutzniveau auf die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung zu gründen und wie bislang zum Schutz der Außenwohnbereiche Immissionsgrenz- oder -richtwerte auf Außenschallpegel zu beziehen."

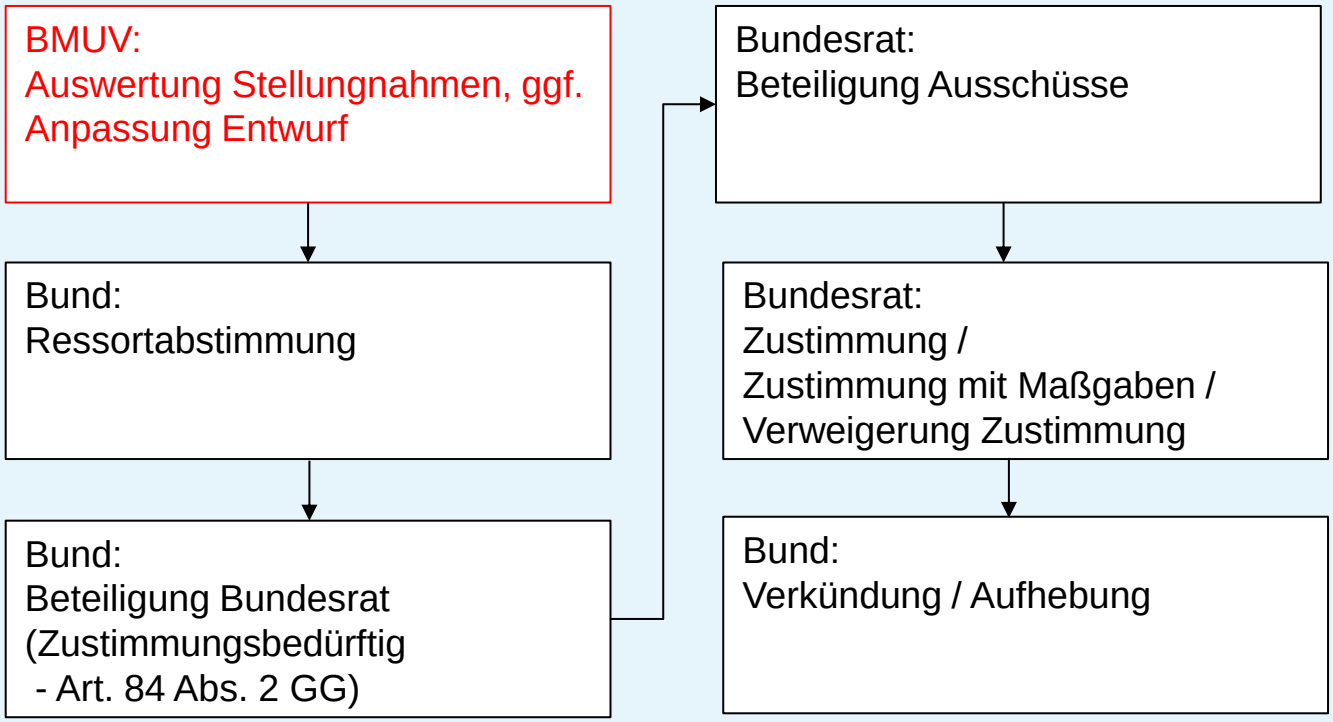
inkl. Fachlicher Hintergrund „Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm auf den Schlaf" und „Tiefe Frequenzen und Gesundheit (Schlaf)".

„Mit der Einführung des Urbanen Gebiets wurden bereits Instrumente geschaffen, die einen um 3 Dezibel höheren Lärmpegel tagsüber erlauben. Eine erneute Verschlechterung des Lärmschutzes ist aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung sehr kritisch zu bewerten.

Daher ist maximal die Beschlussfassung der UMK vom 13.11.2020 für eine Experimentierklausel akzeptabel und jener der BMK vom 22.02.2021 vorzuziehen. Die Beschlussfassung der BMK wird abgelehnt."

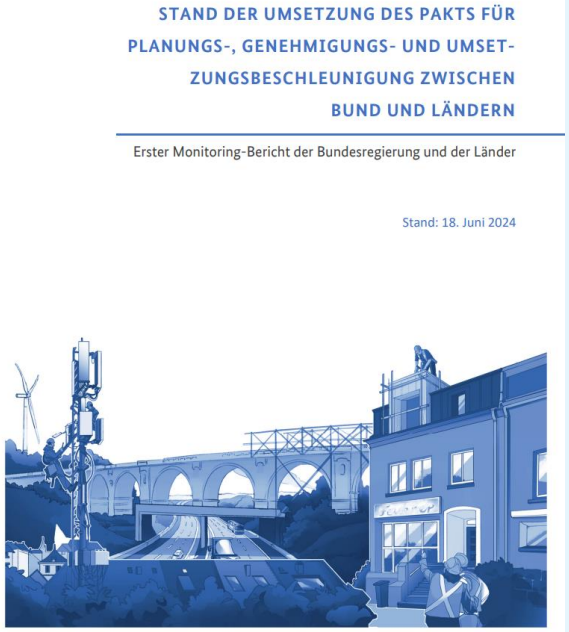
Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Zweite VwV zur Änderung der TA Lärm – Wie geht es nun nach der Anhörung weiter?



Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand

Zweite VwV zur Änderung der TA Lärm – Wie geht es nun nach der Anhörung weiter?

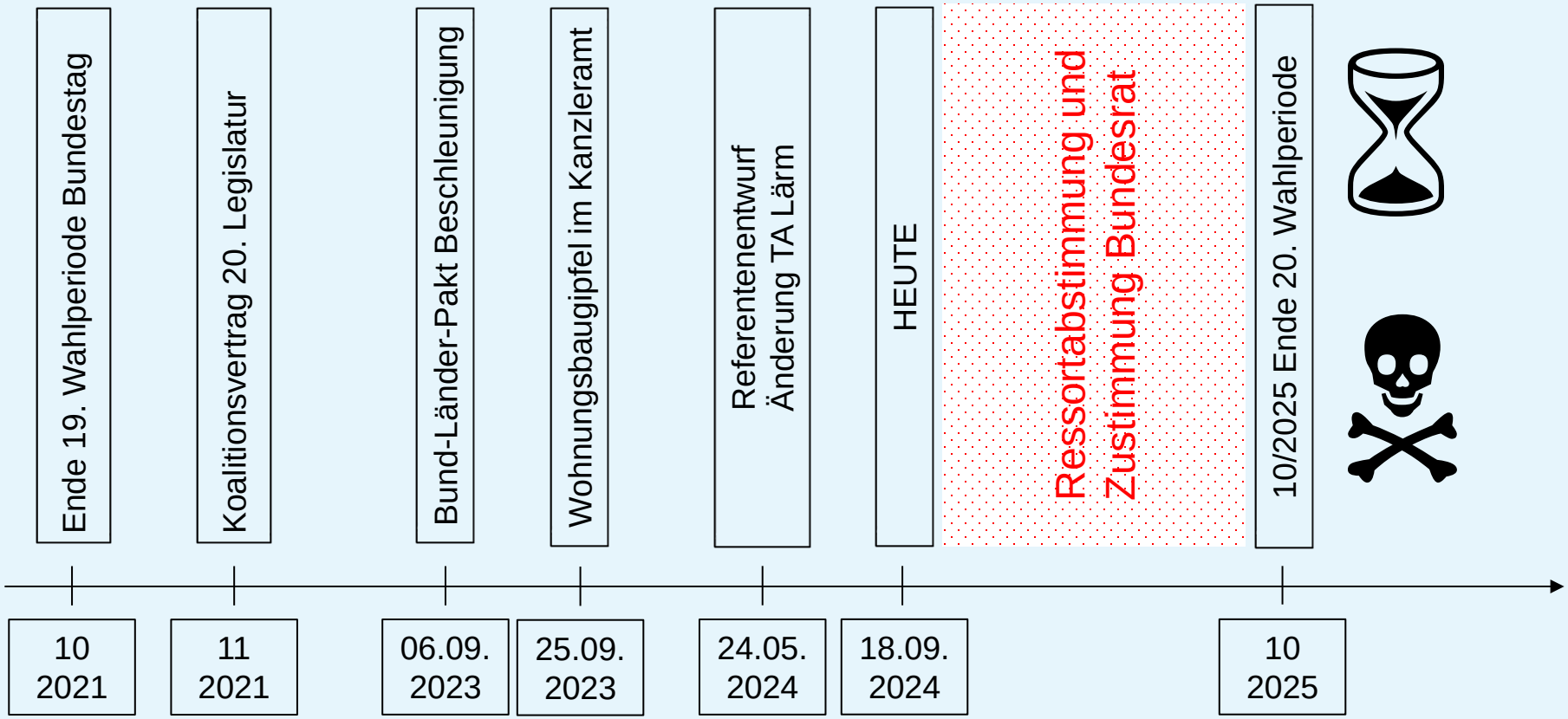


<u>„offizieller“ Zeitplan:</u>

- Start Länder- und Verbändeanhörung: 24.05.2024 ☺
- Kabinett: August 2024 ☹
- Bundesrat: 27. September 2024 ☹

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

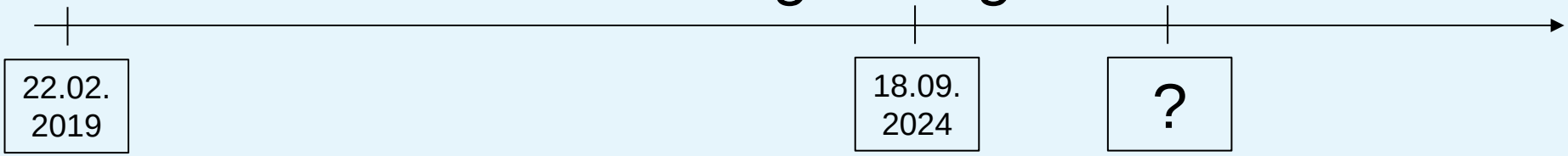
Experimentierklausel TA Lärm – Genese und Sachstand



Experimentierklausel TA Lärm



Ein langer Weg…



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Privilegierung von Musikclubs und Livemusikspielstätten

Koalitionsvertrag 20. Legislaturperiode (2021 – 2025)



Clubs und Livemusikstätten sind Kulturorte. Wir sichern kulturelle Nutzungen in hochverdichteten Räumen und unterstützen Investitionen in Schallschutz und Nachhaltigkeit. Wir

Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an. Für beides werden wir die Baunutzungsverordnung und TA Lärm anpassen. Wir wollen die Honorar-

Privilegierung von Musikclubs und Livemusikspielstätten

Kabinettentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“



Referentenentwurf Bearbeitungsstand: 03.09.2024 19:31

des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung

A. Problem und Ziel

Das Bauplanungsrecht ist derzeit einem hohen Reformdruck ausgesetzt, der sich aus unterschiedlichen Entwicklungen speist. Der Wohnungsmarkt ist vor allem in vielen urbanen Räumen nach wie vor angespannt. Generell ist die Neubautätigkeit infolge der wirtschaftlichen Entwicklungen im Immobilienbereich und auf den Finanzmärkten gedämpft. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat hierzu zu Beginn des Jahres 2022 das „Bündnis für bezahlbaren Wohnraum“ ins Leben gerufen, aus dem Bündnisprozess ist ein umfangreiches Maßnahmenpaket hervorgegangen. Zur Stabilisierung der aktuellen, konjunkturellen Lage in der Bau- und Immobilienwirtschaft wurde dieses im September 2023 durch Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in den Wohnungsbau ergänzt, zudem haben Bund und Länder im November 2023 einen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung geschlossen. Des Weiteren enthält auch die am 17. Juli 2024 von der Bundesregierung beschlossene „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ Maßnahmen zur Senkung der Baukosten und zur Stärkung des Wohnungsneubaus. Für das Baugesetzbuch sollen die Prüf- und Regelungsaufträge – soweit nicht schon Teil der bereits in Kraft getretenen, vorgezogenen Novellierungen des BauGB – mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

Ein weiterer Anlass für die Überarbeitung des Bauplanungsrechts sind die ökologischen Veränderungen. Neben dem fortschreitenden Verlust der biologischen Vielfalt machen sich insbesondere die Folgen des Klimawandels immer stärker bemerkbar. Lange Hitzeperioden führen vielerorts zu gesundheitlichen und ökologischen Belastungen, zudem nimmt Trockenheit in vielen Regionen zu. Gleichzeitig erhöht der Klimawandel Starkregen- und Hochwassergefahren. Die Auswirkungen des Klimawandels müssen daher in der Stadt- und Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden, um diese zukunftsfest und sozial gerecht zu gestalten.

Um die Transformation der Energieversorgung im Bundesgebiet weiter voranzubringen und die Ausbauziele für Erneuerbare Energien in der gebotenen Geschwindigkeit zu erreichen, werden mit diesem Gesetz auch weitere Änderungen des Planungsrechts vorgeschlagen. Unter anderem soll eine ausdrückliche Privilegierung von Geothermie-Vorhaben eingeführt werden.

Die unterschiedlichen Herausforderungen sollen mit der vorliegenden Novelle unter Rückbindung an die Neue Leipzig-Charta mit ihren drei Dimensionen der „gerechten, der grünen und der produktiven Stadt“ adressiert und zu einem stimmigen Gesamtkonzept zusammengeführt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 11 bei, Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten.

BauNVO:

- Einführung neuer Nutzungsbegriff „Musikclubs“: In urbanen, Misch-/Kerngebieten generell zulässig; in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten ausnahmsweise zulässig
- Streichung Baugebietstyp „Kleinsiedlungsgebiete“

BauGB:

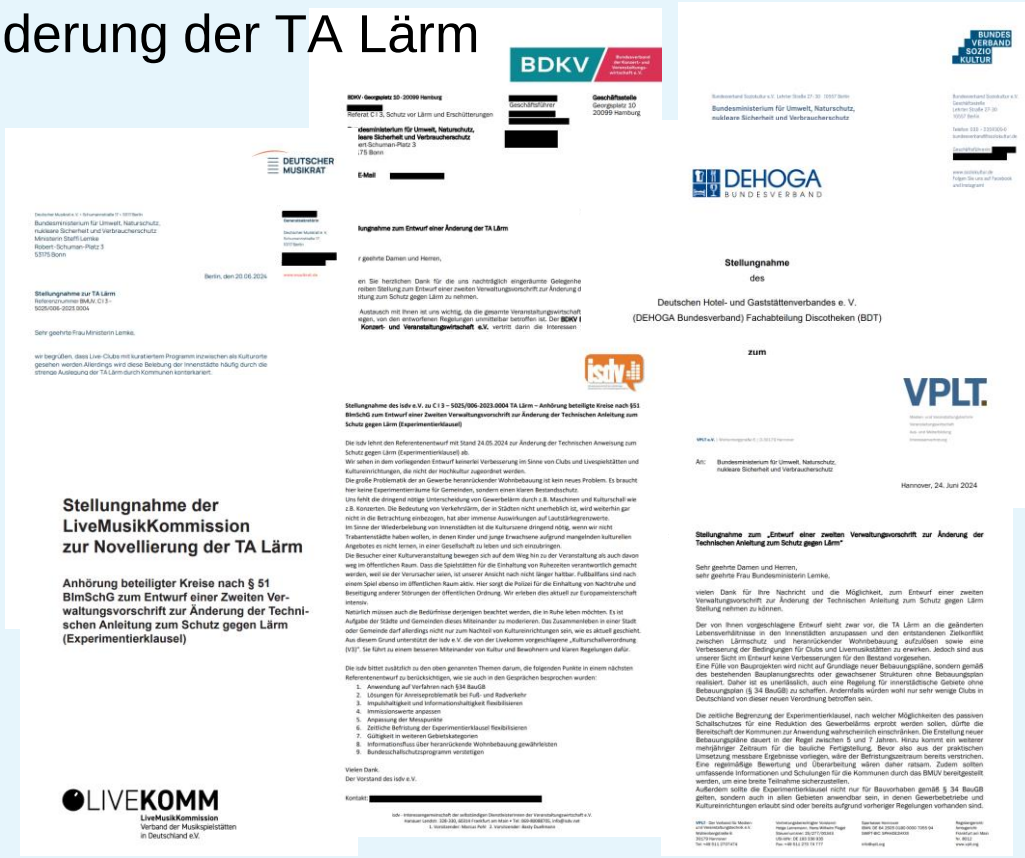
- Ergänzung §9 BauGB: Festsetzung von Werten zum Schutz vor Geräuschimmissionen oder Geräuschemissionskontingenten im B-Plan wird ermöglicht

Privilegierung von Musikclubs und Livemusikspielstätten

Stellungnahmen der Verbände zum Referentenentwurf der Bundesregierung – Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm

Forderungen u.a.:

- keine Anlastung von verhaltensbezogenem Lärm außerhalb Betriebsgelände
- Höhere IRW für Clubs außerhalb der Experimentierklausel (mindestens in den Wintermonaten).
- Abstriche bei Zuschlägen für Informations- und Tonhaltigkeit
- Maßgeblicher Immissionsort (Messpunkt) im Innenraum
- Keine Befristung der Experimentierklausel
- Experimentierklausel in allen Gebieten, in denen Clubs zulässig sind (und für Vorhaben nach §34 BauGB).
- Information über heranrückende Wohnbebauung
- Bundesschallschutzprogramm verstetigen



Privilegierung von Musikclubs und Livemusikspielstätten

Forderungen der Branche nach einer eigenen Verordnung für „Kulturschall“

LIVEKOMM
LiveMusikKommission
Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

LiveKomm-Empfehlungen für eine Kulturschallverordnung



BUNDESSTIFTUNG LIVEKULTUR

START UNSERE ZIELE LIVEKULTUR DIE STIFTUNG + AKTUELLES

Die TA Lärm novellieren – mit der Einführung der ersten Kulturschallverordnung

KULTURSCHALLVERORDNUNG

So soll die Lärmbelästigung durch Clubs neu geregelt werden

Berlin, 02.05.2023

Pressemitteilung

Kulturelle Stadtentwicklung fördern: Deutscher Musikrat unterstützt Bestrebungen der LiveKomm nach einer Kulturschallverordnung für Musikclubs

Musikspielstätten werden bisher baurechtlich in der Regel als Vergnügungsstätten und damit als Gewerbebetriebe definiert. Damit einher gehen entsprechend der sogenannten „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) strenge Auflagen für den Lärmschutz – viele davon berechtigt, andere allerdings diskussionswürdig. Die anstehende Novellierung der TA Lärm sollte genutzt werden für eine Debatte über geeignete und ausgewogene Regelungen für den Bereich der urbanen Kulturräume, zu denen Musikclubs gehören.

clubs ARE culture

Kultur-schall-verord-nung

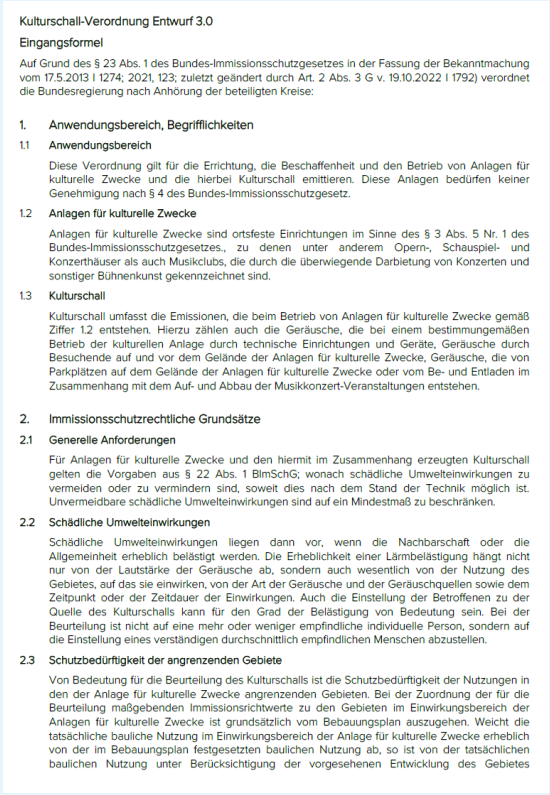
Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Privilegierung von Musikclubs und Livemusikspielstätten

Entwurf einer „Kulturschallverordnung (3.0)

Für „Kulturschall“ von Opern-, Schauspiel- und Konzerthäusern als auch Musikclubs…

- IRW analog 18. BImSchV, aber:
- alternatives Innenschutzziel bei Überschreitung IRW (35/25 dB(A))
- Gebietszuordnung analog 18. BImSchV an tatsächlicher Nutzung orientiert
- Begrenzung der Zuschläge für Informations- und Tonhaltigkeit
- 18 seltene Ereignisse
- abgesenkte Ruhezeitenwerte für in der Praxis nicht relevante Zeiten (analog 18. BImSchV)
- keine gesonderte Berücksichtigung tiefer Frequenzen



Kulturschall-Verordnung Entwurf 3.0

Eingangsformel

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 I 1274; 2021, 123; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 19.10.2022 I 1792) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

1. Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

1.1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen für kulturelle Zwecke und die hierbei Kulturschall emittieren. Diese Anlagen bedürfen keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz.

1.2 Anlagen für kulturelle Zwecke

Anlagen für kulturelle Zwecke sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes., zu denen unter anderem Opern-, Schauspiel- und Konzerthäuser als auch Musikclubs, die durch die überwiegende Darbietung von Konzerten und sonstiger Bühnenkunst gekennzeichnet sind.

1.3 Kulturschall

Kulturschall umfasst die Emissionen, die beim Betrieb von Anlagen für kulturelle Zwecke gemäß Ziffer 1.2 entstehen. Hierzu zählen auch die Geräusche, die bei einem bestimmungemäßen Betrieb der kulturellen Anlage durch technische Einrichtungen und Geräte, Geräusche durch Besuchende auf und vor dem Gelände der Anlagen für kulturelle Zwecke, Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Gelände der Anlagen für kulturelle Zwecke oder vom Be- und Entladen im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Musikkonzert-Veranstaltungen entstehen.

2. Immissionsschutzrechtliche Grundsätze

2.1 Generelle Anforderungen

Für Anlagen für kulturelle Zwecke und den hiermit im Zusammenhang erzeugten Kulturschall gelten die Vorgaben aus § 22 Abs. 1 BImSchG; wonach schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt oder der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Quelle des Kulturschalls kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen durchschnittlich empfindlichen Menschen abzustellen.

2.3 Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Gebiete

Von Bedeutung für die Beurteilung des Kulturschalls ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den der Anlage für kulturelle Zwecke angrenzenden Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlagen für kulturelle Zwecke ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage für kulturelle Zwecke erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Gebietes





Privilegierung von Musikclubs und Livemusikspielstätten

Aus Sicht des Immissionsschutzes



- Die Abschwächung von Schutzniveaus (z.B. Erhöhung von GW) löst keine Lärmkonflikte, sondern erzeugt eher neue.
- Die von der Branche angeführten Probleme sind vielfältig und betreffen z.T. keine Anlagen der TA Lärm bzw. werden nicht durch die TA Lärm verursacht.
- Privilegierung von Musikclubs wegen Betrieb zur Nachtzeit besonders problematisch
- Die Problematik tieffrequente Geräusche wird bei der Beurteilung eher unterschätzt.
- Privilegierung spezieller Anlagentypen steht im Widerspruch zum Ziel einer Gesamtlärmbetrachtung
- Sofern Ordnungsbehörden dem Publikumslärm auf öffentlichen Flächen begegnen müssen, kann dies zum Nachteil der Musikclubs werden
- keine gesonderte Berücksichtigung tiefer Frequenzen

➔ Hier sollte eher auf Handlungshilfen und Förderprogramme gesetzt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sven-Oliver Wessolowski
Leiter Referat V-5 Immissionsschutz bei Lärm
und anderen physikalischen Einwirkungen
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf
Telefonnummer:+49(0)211/4566-347
E-Mail: Sven-Oliver.Wessolowski@munv.nrw.de
Internet: www.umwelt.nrw.de